

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 19. März 2014

Elektrizitätswerk, Ausstieg aus der Kernenergie, Kompetenzdelegation

1. Einleitung

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) bezieht seit Anfang der 70er-Jahre Strom aus Kernkraftwerken in der Schweiz und in Frankreich. Diese Bezugsrechte basieren auf Beteiligungen an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB). Die AKEB hält Energiebezugsrechte aus Kernkraftwerken in der Schweiz und Frankreich.

Am 13. Juli 2011 reichten die Fraktionen SP, Grüne und GLP zwei Motionen ein, die den verbindlichen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis zum Jahr 2034 zum Ziel haben. Die Motion GR Nr. 2011/292 verlangt vom Stadtrat die Vorlage einer Übergangsbestimmung in der Gemeindeordnung, die den Ausstieg aus der Kernenergie und den Verzicht auf den Bezug von Strom aus Kernkraftwerken bis 2034 fordert. Flankierend dazu verlangt die Motion GR Nr. 2011/293 eine verbindliche Strategie für den Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2034.

Entsprechend der energiepolitischen Ausrichtung der Stadt Zürich und im Einklang mit den Motionsanliegen wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beantragt, den Stadtrat zum Verkauf der Beteiligungen des ewz an Kernkraftwerken zu ermächtigen.

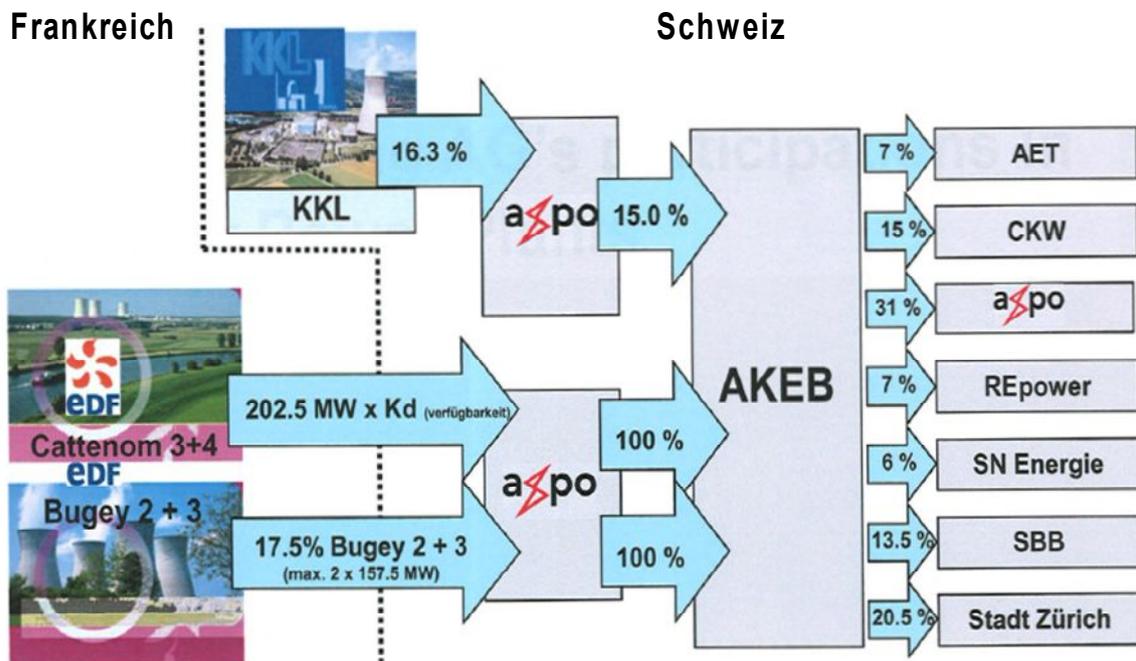
2. Ausgangslage

2.1 Die Kernkraftwerksbeteiligungen der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich ist über das ewz mit 15 Prozent an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und mit 20,5 Prozent an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) beteiligt. Diese Beteiligungen hiessen die Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 3. Dezember 1972 (AKEB) und am 23. September 1973 (KKG) gut.

Der mittlere jährliche Energiebezug der Stadt Zürich aus der KKG betrug während der letzten zehn Jahre 1198 GWh. Die mittleren Jahreskosten zulasten des ewz beliefen sich im selben Zeitraum auf rund 50 Millionen Franken, was durchschnittlichen Strombezugskosten von 4,17 Rp./kWh entspricht.

Die AKEB verfügt über langfristige Energiebezugsrechte aus der Kernenergieanlage Leibstadt (KKL) sowie aus den französischen Kernenergieanlagen Bugey (Blöcke 2 und 3) und Cattenom (Blöcke 3 und 4).



Struktur der Energiebezugsrechte und des Aktionariats der AKEB

Während der letzten zehn Jahre bezog die Stadt Zürich von der AKEB durchschnittlich 968 GWh pro Jahr. Die mittleren Jahreskosten beliefen sich dabei auf rund 45 Millionen Franken, was durchschnittlichen Strombezugskosten von 4,62 Rp./kWh entspricht.

Die Stadt Zürich hat das Recht, entsprechend ihren Beteiligungen Energie aus der KKG und der AKEB zu beziehen. In den letzten zehn Jahren machte die bezogene Menge rund die Hälfte der Gesamtproduktion des ewz aus. Im Gegenzug ist die Stadt Zürich aber auch verpflichtet, die Jahreskosten im Umfang der jeweiligen Beteiligung zu tragen. Zu den Jahreskosten gehören auch die Beiträge zur Deckung der voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

2.2 Energiepolitische Ausrichtung der Stadt Zürich

2.2.1 Politischer Auftrag

Am 30. November 2008 hiessen die Städtzürcher Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 76,4 Prozent die Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung gut (Art. 2^{ter} Gemeindeordnung der Stadt Zürich; GO; AS 101.100). Art. 2^{ter} GO verlangt von der Stadt Zürich, dass sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzt, insbesondere (a) für eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 W Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner; (b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf 1 t pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr; (c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen. Dabei verzichtet die Stadt auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen. Damit die Stadt Zürich die vorgegebenen Ziele erreichen kann, muss sie konsequent Technologien fördern, die einerseits das Energiesparen erleichtern und andererseits die Stromerzeugung aus Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Geothermie ermöglichen. Art. 2^{ter} GO war der stadtträtliche Gegenvorschlag zu einer Motion von Bernhard Piller (Grüne) für den Verkauf der städtischen Beteiligung an der KKG AG (GR Nr. 2004/492) und einer Initiative (GR Nr. 2006/157), die den Ausstieg aus der Kernenergie innert zehn Jahren forderte. Der Stadtrat wies damals auf das finanzielle Abenteuer hin, in das sich die Stromkon-

summentinnen und -konsumenten mit dieser Ausstiegsfrist stürzen würden. Er fand sich schliesslich mit den Initianten in einer Formulierung, die breit abgestützt war und zum Rückzug der Initiative führte. So hiessen der Gemeinderat und daraufhin die Stimmberechtigten die Vorlage des Stadtrats gut und verabschiedeten die Bestimmung in der Gemeindeordnung ohne fixes Ausstiegsdatum. Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses ist in der Übergangsbestimmung der Gemeindeordnung das Jahr 2050 als Frist festgehalten – dies als Antwort auf eine Motion von Bernhard Piller (Grüne) und Corine Mauch (SP) (GR Nr. 2007/234).

2.2.2 Politische Vorstösse

Am 13. Juli 2011 reichten die Fraktionen SP, Grüne und GLP die folgende Motion (GR Nr. 2011/292) betreffend Änderung von Art. 2^{ter} Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2034, ein.

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, gemäss welcher der Art. 2ter Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich mit folgender Übergangsbestimmung ergänzt wird: „Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.“

Begründung:

Die Stadt Zürich hält eine 15% Beteiligung an der Kernkraftwerk Gösgen AG und eine 20,5% Beteiligung an der AKEB (Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen AG). Über diese AKEB bezieht das ewz Strom aus dem AKW Leibstadt, und den französischen AKW Bugey 2 & 3 und Cattenom 3 & 4. Die Stadt Zürich verfolgt die langfristige Strategie aus der Nutzung der Atomenergie auszusteigen. Dies ist seit dem 30. November 2008 durch einen klaren Volksentscheid in der Gemeindeordnung verankert. In der Gemeindeordnung wird aber kein definitives Ausstiegsdatum genannt. Da in der Schweiz wie auch in Frankreich die sich in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke über eine unbefristete Betriebsbewilligung verfügen, ist das Abschaltdatum der Werke bis heute ausschliesslich von den nationalen Sicherheitsbehörden abhängig. Nach wie vor ist nicht klar, ob ein Ausstiegsgesetz in der Schweiz von Parlament und Stimmvolk verabschiedet wird. Noch unklarer ist, ob ein solches Gesetz überhaupt einen konkreten Zeitplan enthalten wird.

Je länger Atomkraftwerke betrieben werden, desto grösser ist das Risiko eines Unfalls mit verheerenden Folgen für Mensch und Umwelt. Gewisse Alterungsprozesse, speziell am Reaktordruckgefäss und am Containment lassen sich auch durch noch so aufwendige Nachrüstungen nicht aus dem Weg räumen. Auch die Frage der Endlagerung ist in der Schweiz nach wie vor ungeklärt und nukleare Abfälle bleiben langfristig ein untragbares Umwelt- und Sicherheitsrisiko.

Angesichts der heutigen und den absehbaren zukünftigen Möglichkeiten der erneuerbaren Energien ist die Atomenergie eine unverantwortbare, nicht beherrschbare Technologie. Es gilt daher aus sicherheitstechnischen und ökologischen Gründen, so schnell wie möglich aus der Nutzung von Atomenergie auszusteigen. Zürich als die grösste Schweizer Stadt steht mit ihren Beteiligungen in besonderem Masse in der Pflicht. Sie soll eine Vorreiterrolle übernehmen. Ihre Atomausstiegstrategie muss deutlich beschleunigt werden.

Gleichenfalls reichten die Motionärinnen die folgende Motion (GR Nr. 2011/293) betreffend Erarbeitung einer verbindlichen Strategie für einen Atomausstieg bis zum Jahr 2034 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt dem Gemeinderat eine verbindliche Strategie für einen Atomausstieg der Stadt Zürich bis zum Jahr 2034 vorzulegen. Die Strategie soll im Detail darlegen mittels welcher Massnahmen und Instrumente der Atomstromanteil durch erneuerbare Energien substituiert bzw. eingespart wird, und wie dieser Umstieg finanziert wird. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat alle 3 Jahre einen Bericht vor mit Angaben zum bisher Erreichten und mit den weiteren geplanten Massnahmen zur Erreichung des Ziels.

Begründung:

Auch zweieinhalb Jahre nach der Verankerung des Atomausstiegs in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ist die Strategie, wie man den Atomausstieg konkret erreichen will nicht definiert. Um dieses Ziel auch sicher zu erreichen, braucht es aber eine klare Strategie, eine sogenannte Road Map, welche konkrete Meilensteine definiert. Hierin muss auch aufgezeigt werden, wann genau kein Strom mehr von den Atomkraftwerken Gösgen, Leibstadt, Bugey und Cattenom bezogen wird, bzw. wann die Beteiligungen an der Kernkraftwerk Gösgen AG und an der AKEB (Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen AG) beendet werden. Die Strategie soll im Detail aufzeigen, durch welche Massnahmen und Instrumente im Bereich der Energieeffizienz und dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien dieser Atomausstieg zu erreichen ist. Aus dieser Strategie sollten auch zu erreichenden Produktionskapazitäten der verschiedenen erneuerbaren Stromproduktionsarten hervorgehen.

Es ist offensichtlich, dass der Projektbericht „Stromzukunft Stadt Zürich“ des ewz von November 2008 wie auch der Masterplan Energie der Stadt Zürich bei weitem nicht reichen. Um das Ziel des Atomausstiegs und notabene die 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen, braucht es konkrete Massnahmen und Instrumente, die in einem klaren Zeitplan und mit verbildlichen Meilensteine festgelegt werden.

Dabei ist klar, dass die dezentrale, fossile Stromerzeugung mittels einer punktuellen WKK-Nutzung innerhalb dieser auf erneuerbaren Energien ausgerichteten Atomausstiegsstrategie auch ihren Platz haben kann.

Ebenfalls ist es klar, dass in Ausnahmefällen Kurzfristbezüge von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen weiterhin möglich sein werden.

Das ewz soll dabei unbedingt an seiner bisherigen Strategie festhalten, den Strom primär mit eigenen sowie mit in Partnerschaft betriebenen Kraftwerken zu produzieren.

Beide Motionen hat der Gemeinderat für dringlich erklärt und am 21. bzw. 28. März 2012 an den Stadtrat überwiesen. Die Frist zur Vorlage eines Antrags endet am 21. bzw. 28. März 2014.

2.2.3 Strategie des ewz

2000-Watt-Gesellschaft, Atomausstieg, Klimaziele, Marktliberalisierung und neue Technologien stellen das ewz vor grosse Herausforderungen.

Grundlage für die zukünftige Produktionsstrategie des ewz ist die Studie «ewz-Stromzukunft 2012–2050», veröffentlicht im November 2012. Darin hat das ewz vier Szenarien analysiert und nach energetischen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien beurteilt. Gestützt darauf hat der Stadtrat entschieden, dass das ewz weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele in der Schweiz leisten soll. Dafür braucht die Stadt Zürich das ewz als eigenes, starkes Unternehmen, das in der ganzen Wertschöpfungskette der Energieversorgung aktiv ist. Das ewz bzw. die Stadt Zürich soll weiterhin in eigene Produktionsanlagen investieren. Mengenmässig sollen der abnehmende Anteil aus Wasserkraft und die langfristig wegfallende Kernenergie durch einen Ausbau des Anteils der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien, aus heutiger Sicht hauptsächlich Wind- und Solaranlagen, ersetzt werden können. Die günstigen Standorte für Windkraftanlagen werden jetzt und in den kommenden Jahren erschlossen. Aus diesem Grund muss das ewz günstige Gelegenheiten für Investitionen in Windparks bereits jetzt nutzen und kann mit der Akquisition von Kraftwerken nicht warten, bis seine Wasserkraftkonzessionen ausgelaufen sind und die Kernkraftwerke den Betrieb eingestellt haben. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit mit einer gewissen Ausweitung der Stromproduktion des ewz zu rechnen ist.

Dementsprechend steigt auch der Absatz des Stroms aus der ewz-Produktion. Das ewz soll *der* führende Energiedienstleister mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz in der Schweiz werden. Es soll in erster Linie Kundinnen und Kunden ansprechen, die Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz nachfragen und Wert auf Ökologie setzen. Damit das ewz als glaubwürdiger Lieferant und Themenführer auftreten kann, ist es wichtig, dass das ewz über ein Portfolio eigener Kraftwerke verfügt, die Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen.

Schon seit vielen Jahren setzt sich das ewz dafür ein, dass seine Kundinnen und Kunden sparsam mit der Energie umgehen und sie effizient nutzen. Das Geschäftsfeld Energiedienstleistungen, der Effizienzbonus für Unternehmen oder die Förderung von energieeffizienten Geräten seien als Beispiele genannt. Die Palette der Massnahmen hat mit dazu geführt, dass der Energieverbrauch schon seit einigen Jahren in der Stadt Zürich weniger stark ansteigt als im schweizerischen Durchschnitt.

3. Umfeld

3.1 Entwicklung des Markts der Kernkraftwerke

Im Jahr 2011 wurden in den 27 EU-Ländern 27 Prozent des Stroms mit Hilfe von Kernkraftwerken erzeugt. 2020 wird dieser Anteil voraussichtlich immer noch bei 25 Prozent liegen.

Frankreich erzeugt an 19 Standorten in 58 Kernreaktoren 75 Prozent der nationalen Stromproduktion, d. h. ungefähr 400 Terawattstunden (TWh), und ist damit das Land mit den meisten Kernkraftwerken in Europa. Nach wie vor zählt die französische Regierung auf die nationale Atomindustrie, und noch 2012 hat sie die Kernkraftwerksbetreiber aufgefordert, sich auf eine Laufzeitverlängerung über die bislang geltenden 40 Jahre hinaus einzustellen.

Viele weitere Staaten rücken auch nach den Ereignissen von Fukushima im März 2011 nicht von der Kernenergie ab und planen den Ausbau ihres Kernkraftwerkparcs. Weltweit befinden sich etwa 110 weitere Neubauten in der konkreten Projektierungs-, Planungs- bzw. Genehmigungsphase, zum Teil schon mit erfolgter Auftragsvergabe. Mehr als die Hälfte davon befinden sich in China, Russland oder Indien.

In Deutschland findet indes eine entgegengesetzte Entwicklung statt. Nach der Katastrophe von Fukushima beschloss die deutsche Regierung den Ausstieg aus der Kernenergie und machte die noch im Jahr davor beschlossenen Laufzeitverlängerungen rückgängig. Die neun Reaktoren, die zwischen 1982 und 1989 ihre Produktion aufnahmen, sollen bis 2022 vom Netz gehen. Gleichzeitig soll bis 2030 der Anteil erneuerbarer Energiequellen an der deutschen Stromerzeugung 50 Prozent ausmachen. Neben Deutschland haben auch Belgien (bis 2025) und Spanien (ohne Datum) den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Italien, Österreich und Irland sind ohne Kernkraftwerke und wollen auch in Zukunft darauf verzichten. Insgesamt hat im EU-Raum die Zahl der Reaktoren in den letzten Jahren abgenommen.

3.2 Energiepolitische Entscheide des Bundes

Der Bundesrat hat am 25. Mai 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Die an die eidgenössischen Räte überwiesene Energiestrategie 2050 des Bundesrats ist ein indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)». Diese fordert neben einem Betriebsverbot für neue Kernkraftwerke die Ausserbetriebnahme der bestehenden Kernkraftwerke nach einer Betriebsdauer von höchstens 45 Jahren, sofern zur Wahrung der nuklearen Sicherheit keine vorzeitige Ausserbetriebnahme erforderlich ist.

Am 30. Oktober 2013 gab die Betreibergesellschaft BKW AG bekannt, dass das Kernkraftwerk Mühleberg, das zweitälteste in der Schweiz, spätestens 2019 vom Netz genommen werde.

3.3 Energiepolitische Entscheide im Kanton Zürich

Am 6. Juni 2011 reichte der Gemeinderat der Stadt Zürich beim Kanton eine Behördeninitiative betreffend Erarbeitung einer Energiestrategie ohne nukleare Risiken ein (GR Nr. 2011/167). Der Regierungsrat überwies die Initiative am 30. April 2013 mit einem Ablehnungsantrag an den Kantonsrat (KR-Nr. 180/2011). Zur Begründung führt der Regierungsrat drei Gründe an. Ohne vom Bundesparlament verabschiedete Energiestrategie fehle für ihn die Grundlage für eine kantonale Energiestrategie mit einem definitiven Verzicht auf Kernenergie, und er könnte zudem die in der Kantonsverfassung festgesetzte sichere und wirtschaftliche Stromversorgung nicht mehr gewährleisten. Schliesslich könne der Verfassungsauftrag mit dem bestehenden gesetzlichen Auftrag an den Regierungsrat zur Erarbei-

tung und regelmässigen Überprüfung der kantonalen Energiestrategie wirkungsvoll erfüllt werden. Der Beschluss des Kantonsrats steht noch aus.

Am 20. Januar 2014 stimmte der Zürcher Kantonsrat dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Strom für morn», die am 22. August 2011 eingereicht worden war, zu. Anders als die Volksinitiative, die den Umstieg auf eine erneuerbare Stromversorgung bis im Jahr 2035 verlangt, zielt der Gegenvorschlag auf den Strommix, den die Stromlieferanten ihren Kunden anbieten, ab und verpflichtet diese, als Standard-Strommix, nur noch Strom aus erneuerbaren Quellen anzubieten, wobei die freie Wahl des Strommixes gewährleistet bleibt. Das Initiativkomitee hat bereits im November 2013 angekündigt, das Volksbegehren zurückzuziehen, falls der Kantonsrat dem Gegenvorschlag zustimmt.

4. Verkauf der Kernenergiebeteiligungen

4.1 Zuständigkeit

Die Strategie des ewz steht im Einklang mit Art. 2^{ter} GO und den Motionen GR Nr. 2011/292 und GR Nr. 2011/293. Das ewz will sich als *der* führende Energiedienstleister für ausgewählte Kundinnen und Kunden in der Schweiz mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz profilieren. Daher passen Beteiligungen an Kernkraftwerken nicht mehr in das Produktionsportfolio. Der Stadtrat ist deshalb der Auffassung, dass die Beteiligungen an Kernkraftwerken möglichst rasch durch Investitionen in Wasserkraftwerke oder Anlagen, die neue erneuerbare Energiequellen nutzen, ersetzt werden sollen. Gleichzeitig sollen die Kernenergiebeteiligungen verkauft werden. Ohne Verkauf ist das ewz weiterhin verpflichtet, sämtliche vertraglichen Bedingungen zu erfüllen, insbesondere die Jahreskosten der KKG und der AKEB entsprechend der prozentualen Beteiligung zu entrichten. Gemäss Art. 10 lit. e GO und entsprechend dem Grundsatz der Parallelität ist die Gemeinde für den Verkauf der Beteiligungen zuständig, da diese in den Jahren 1972 und 1973 den Erwerb derselben beschlossen hat.

4.2 Herausforderungen

Der Verkauf der Kernenergiebeteiligungen ist ein ausgesprochen anspruchsvolles und hürdenreiches Geschäft. Die Gesetzgebung und Vorrechte, die sich die Aktionärinnen der Kernkraftwerksgesellschaften in den Aktionärsbindungsverträgen gegenseitig eingeräumt haben, behindern eine freie Veräusserung der Aktien. Eine weitere Schwierigkeit bildet der Umstand, dass für den Verkauf eine Volksabstimmung notwendig ist. Dadurch vergehen Monate, bis ein ausgehandelter Kaufvertrag rechtsverbindlich wird. Des Weiteren enthält ein derart komplexer Vertrag Informationen und Bedingungen, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen und daher nicht öffentlich bekannt gegeben werden können. Die erforderliche Vertraulichkeit ist jedoch bei einer Volksabstimmung nicht möglich. Dass sich unter diesen Umständen überhaupt Interessentinnen und Interessenten melden, die von den anderen Aktionärinnen akzeptiert werden und bereit sind, sämtliche vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen, ist wenig wahrscheinlich.

Unsicherheit besteht auch darüber, welchen Preis die Stadt Zürich mit dem Verkauf erzielen kann. Der Stadtrat untersteht der gesetzlichen Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 122 Abs. 2 Kantonsverfassung des Kantons Zürich [KV, LS 101] und § 165 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i.V.m. § 2 Finanzhaushaltsgesetz [LS 611]). Sofern sich kein wirtschaftlich vertretbarer Verkaufspreis erzielen liesse oder wenn für die Übernahme der Kernenergiebeteiligungen gar ein Preis bezahlt werden müsste, kann es erforderlich sein, mit dem Verkauf zuzuwarten. Im schlimmsten Fall ist es aber auch denkbar, dass ein Verkauf der Kernenergiebeteiligungen zu tragbaren Bedingungen gar nicht oder nur teilweise möglich ist. Dafür fallen die folgenden Gründe in Betracht:

- Aufgrund der Regelungen in den Aktionärsbindungsverträgen kommen faktisch nur Käuferinnen aus dem Kreis der Kernkraftwerksgesellschaft in Betracht. Drittinteressenten scheuen den Aufwand einer Unternehmensprüfung, weil die bestehenden Mitaktionärinnen in jedem Fall ein Vorkaufsrecht haben.
- Im Falle steigender Stilllegungs- und Entsorgungskosten verlangt die Käuferschaft umfassende Garantien der Stadt Zürich.
- Die Unsicherheit hinsichtlich der verbleibenden Betriebsdauer der Kernkraftwerke sowie der definitiven Entsorgungskosten schreckt potenzielle Investorinnen und Investoren ab.
- Die Strompreise verharren auf tiefem Niveau oder sinken weiter. Damit besteht die Gefahr, dass die Kernkraftwerke nicht mehr kostendeckend Strom produzieren können. Entsprechend fällt auch der Wert der Kernkraftwerksbeteiligungen.

4.3 Lösungsweg

Ein Ausstieg aus der Kernenergie ist vor dem Betriebsende der Kraftwerke nur möglich, wenn die Beteiligungen veräussert werden können. Ob bzw. wann ein Verkauf möglich ist, liegt jedoch nur bedingt im Einflussbereich der Stadt. Die Stadt Zürich kann aus einer Aktiengesellschaft nicht wie aus einem Verein austreten. Sie muss selber eine Käuferin für ihre Aktien finden, die ausserdem alle vertraglichen Verpflichtungen übernimmt und von den anderen Aktionären akzeptiert wird. Angesichts dieser Konstellation ist der Markt potenzieller Käuferinnen für die Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich begrenzt. Um rasch und mit der nötigen Vertraulichkeit handeln zu können, braucht der Stadtrat die nötigen Kompetenzen, damit er eine sich bietende Verkaufschance umgehend nutzen kann.

Die Rahmenbedingungen für den Verkauf der Beteiligungen sind bis zu einem gewissen Grad vergleichbar mit denjenigen für den Kauf von Windparks. Auch für diese Geschäfte hat die Gemeinde den Stadtrat mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet, damit dieser bei Vorliegen eines geeigneten Angebots verhandeln und innert kurzer Frist verbindlich entscheiden kann.

4.4 Auswirkungen eines Verkaufs

Der Anteil der Energie aus Kernkraftwerken an der Stromproduktion des ewz beträgt zurzeit rund 47 Prozent. Die energiewirtschaftlichen Auswirkungen eines Verkaufs dieser umfangreichen Energiebezugsquellen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht klar bestimmbar. Sie hängen wesentlich vom Zeitpunkt des Verkaufs, den sodann vorherrschenden generellen Bedingungen auf dem Strommarkt und dem Stand der Umsetzung der ewz-Ziele betreffend Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz sowie der Produktionsstrategie ab. Sollte es zum Verkaufszeitpunkt nicht gelungen sein, mit Stromeffizienzmassnahmen die Nachfrage zu senken oder die Produktion aus erneuerbaren Energien entsprechend auszubauen, könnten Übergangstechnologien (z. B. Gas- und Dampfkraftwerke) oder Energiezukäufe nötig werden, um die Stromversorgung aller ewz-Kundinnen und -Kunden sicherzustellen. Dies wiederum könnte zu Schwierigkeiten bei der Erreichung der ökologischen Ziele des ewz führen. Wie in der Studie «ewz-Stromzukunft 2012–2050» vom November 2012 dargestellt, werden sich die Stromproduktionskosten durch den Fokus auf erneuerbare Stromproduktionsquellen im Vergleich zu heute deutlich erhöhen. Der Wegfall der Energiebezugsrechte aus den Kernkraftwerken spielt dabei eine Rolle.

Der Erlös aus dem Verkauf der Beteiligungen wird von den dannzumal herrschenden Grossmarktpreisen, der geschätzten Entwicklung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten sowie der vom Bund festgelegten Energiestrategie und den damit verbundenen Grundlagen für die Restlaufzeit der Kernenergie abhängen. Die Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Mühleberg und die darauf folgende Stilllegung und Entsorgung wird wichtige Hinweise hinsichtlich der entsprechenden Kosten liefern.

5. Zusammenfassung

Der Stadtrat will das ewz zum führenden Energiedienstleistungsunternehmen in der Schweiz machen, das eine Vorreiterrolle in den Bereichen Ökologie und Energieeffizienz einnimmt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird das ewz bzw. die Stadt Zürich vor allem in Wind- und Solaranlagen investieren und alles daran setzen, um die Konzessionen für die Wasserkraftwerke im Kanton Graubünden erneuern zu können. Die Strategie «ewz-Stromzukunft» ist so ausgelegt, dass das Produktionsportfolio des ewz ab 2034 keine Kernenergie mehr enthält. Dies entspricht der Forderung der Motion zum Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie (GR Nr. 2011/292). Der Ausstieg bedingt jedoch den Verkauf der entsprechenden Beteiligungen an der KKG und der AKEB. Eine Käuferin zu finden ist im gegenwärtigen Marktumfeld und unter den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, die bei einem Verkauf erfüllt sein müssen, ein äusserst schwieriges Unterfangen. Grössere Chancen bestehen, wenn die Stimmberechtigten den Stadtrat ermächtigen, bei Vorliegen eines geeigneten Angebots die Kernenergiebeteiligungen in eigener Kompetenz zu veräussern.

6. Abschreibung der Motionen GR Nr. 2011/292 und GR Nr. 2011/293

Der Stadtrat unterstützt die Zielsetzung der beiden Motionen. Wegen der oben dargelegten Schwierigkeiten erachtet er es aber nicht als sinnvoll, in der Gemeindeordnung ein verbindliches Datum für den Ausstieg vorzusehen. Die beantragte Ergänzung der Gemeindeordnung hätte nämlich nur zur Folge, dass den Kernenergiebeteiligungen ab 2034 die gesetzliche Grundlage entzogen würde, und zwar unabhängig davon, ob ein Verkauf auch tatsächlich gelingt. Ohne Verkauf der Beteiligungen bleibt das ewz weiterhin vertraglich gebunden. Im schlimmsten Fall müsste das ewz die anteilmässigen Jahreskosten der Kraftwerksbeteiligungen weiterhin zahlen und könnte die entsprechende Energie nicht mehr beziehen.

Die zweite Motion (GR Nr. 2012/293) verlangt eine verbindliche Strategie mit Meilensteinen zur Absicherung des Ausstiegs aus der Kernenergie. Allerdings bezieht sich die Motion auf die «Stromzukunft Stadt Zürich» vom November 2008, der ein gestaffelter Ausstieg aus der Kernenergie zugrunde lag, abhängig vom Ende der Betriebsbewilligung der einzelnen Kraftwerke. Die überarbeitete Strategie aus dem Jahr 2012 hingegen sieht einen Ausstieg im Jahre 2034 vor, wie von den Motionärinnen gefordert. Um das Ziel zu erreichen, verfolgt der Stadtrat die Strategie, die Beteiligungen zu verkaufen und sich dafür die erforderlichen Kompetenzen von den Stimmberechtigten einräumen zu lassen. Der Stadtrat kann diesen Weg jedoch nicht alleine bestimmen oder gar den Verkaufserfolg garantieren. Er ist von den Verhältnissen am Markt und von der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung des Bundes abhängig. Auf diese Entwicklungen muss er flexibel reagieren können. Das ewz hat eine verbindliche Strategie (ewz-Stromzukunft 2012-2050) erarbeitet, die im Juni 2012 vom Stadtrat genehmigt wurde. Die Strategie sieht den Ausstieg per 2034 vor und legt die entsprechenden Massnahmen zum Ersatz der wegfallenden Energie fest (vgl. www.ewz.ch/stromzukunft).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Gemeinde:

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz (unter Ausschluss des Referendums):

- 1. Die Motion (GR Nr. 2011/292) der Fraktionen SP, Grüne und GLP betreffend Änderung von Art. 2^{ter} Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2034, wird als erledigt abgeschrieben.**
- 2. Die Motion (GR Nr. 2011/293) der Fraktionen SP, Grüne und GLP betreffend Erarbeitung einer verbindlichen Strategie für einen Atomausstieg bis zum Jahr 2034 wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti